
Nummer 12/2011

42. Jahrgang

08. Dezember 2011

Inhalt:

1. Sitzung des Rates der Stadt am 20.12.2011
2. Tagesordnung der 98. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 14.12.2011 in Rheinberg
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 20. Dezember 2011, 15:00 Uhr,
im Sitzungsraum 1

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 18.10.2011
4. Konzept zur Erneuerung der Straßenbäume in Kamp-Lintfort
5. Anfrage der CDU-Fraktion zu Finanzgeschäften
6. Verwendung einer Erbschaft
7. Besetzung frei gewordener Sitze in Ausschüssen des Rates der Stadt
8. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen"
hier: 6. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005
9.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2010 mit Erläuterungsbericht
 2. Einführung einer Winterdienstgebühr ab 2012
 3. Änderung des Berechnungsmaßstabes ab 2012
10.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung für das Jahr 2010 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser für das Jahr 2012
 3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser für das Jahr 2012
 4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2012
 5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2012
 6. Gebührenrechtlicher Teil
hier: 3. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008
11.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2010 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2012
 4. Gebührenrechtlicher Teil

hier: 20. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
vom 29.12.1993

12. Wirtschaftsplan Bad 2012
13. Ausweitung des bürgerschaftlichen Engagements
14. Von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen
hier: Verdeckte Obdachlosigkeit
15. Errichtung einer Sekundarschule
16. Schulentwicklungsplan 2011-2021 - Entwurf -
17. KITA Mäusevilla
hier: Standortfrage / Finanzierung
18. Finanzierung des Jugendcafés für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015
19. Ausbau des verlängerten Moselweges
hier: Maßnahmebeschluss sowie Bereitstellung von
außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
20. Mitteilungen
21. Anträge
22. Antrag der SPD-Fraktion zur Bewahrung der Kultur und Geschichte des Bergbaus in Kamp-
Lintfort bei der Nachfolgenutzung des Zechengeländes
23. Beantwortung von früheren Anfragen
24. Anfragen
25. Erklärungen

Nichtöffentliche Sitzung:

26. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
NRW
27. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am
18.10.2011
28. Anfrage der CDU-Fraktion zu Finanzgeschäften
29. Flächentauschgeschäft mit der SB-Markt Verwaltungs GbR
Standortwechsel Netto-Markt Moerser Straße 476
30. Mitteilungen
31. Löschung eines städtischen Vorkaufsrechts für aller Verkaufsfälle bei Mietwohnungsbauten
32. Anträge
33. Beantwortung von früheren Anfragen
34. Anfragen
35. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**98. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG –
am 14.12.2011, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 97. Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates für das Jahr 2011
 - mündlicher Bericht -
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2011
 - mündlicher Bericht -
4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2010
 - Vorlage -
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2010
 - Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
 - Vorlage -
6. Verwendung des Bilanzgewinnes
 - Vorlage -
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2012
 - Vorlage -
8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2012 -
 - Vorlage -
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012
 - Vorlage und mündlicher Bericht -
10. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.01.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4437 eingetragene Teileigentum (zwei Ladenlokale, eine Werkstatt) in Kamp-Lintfort, Kattenstraße 91/Albertstraße 42,

Grundbuchbezeichnung:

7.129 / 10.000 (siebentausendeinhundertneunundzwanzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 91,

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alberstraße 42, groß:
917 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1
gekennzeichneten gewerblichen Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie den mit 1 bzw.
2 gekennzeichneten Garagen,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ebenerdiges gewerbliches Teileigentum mit Lagerfläche im Teilkeller, zurzeit in drei verschiedene gewerbliche Nutzungen aufgeteilt. Baujahr: 1934 und davor mit späteren Anbauten. Nutzfläche Erdgeschoss ca.: 92,50 m² (Ladenlokal) + 224 m² (Ladenlokal) + 60 m² (Werkstatt/Garagen), einfache Innenausstattung, Nutzfläche im Keller: ca. 350 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Teileigentum: 245.000 EUR
- b) b) Ladenzubehör des früheren Fleisch- und Lebensmittelhandels: 7.914 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 28.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.12.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.01.2012, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2648 eingetragene Wohnungserbbaurecht in Kamp-Lintfort, Rundstraße 39,

Grundbuchbezeichnung:

291/10.000 (zweihunderteinundneunzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnisses unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Grundstück Gemarkung

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 24 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohnungserbbaurecht im 6. Obergeschoss in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 28 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten; Baujahr 1963. Die Wohnfläche der 3-Zimmerwohnung beträgt ca. 79,67 qm inklusive Balkon zuzüglich Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 10.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.12.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.04.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2628 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Lintfort Blatt 2628:

276/10.000 (zweihundertsechundsiebzig zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,

Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist. Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer ist die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen. Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 05.04.1962.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Kellerraum. Baujahr gemäß Bauakte: 1963, Wohnfläche ca. 75,84 qm. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Vermutlich sind Renovierungsarbeiten notwendig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.400,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 03.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.11.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200259376 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21.11.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200668188 und 3264078597 (alt 164078594) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25.11.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758623619 (alt 28623619), 3204010965 (alt 104010962), 3204129096 (alt 104129093) und 3200684078 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28.11.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204094993 (alt 104094990) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29.11.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4219028554 (alt 119028553) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 01.12.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209005895 (alt 109005892) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 06.12.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3253010874 (alt 153010871), 3253052165 (alt 153052162), 3253056943 (alt 153056940), 3253106748 (alt 153106745), 3207026208 (alt 107026205) und 3207172879 (alt 107172876) und der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17.11.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201874348 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30.11.2011

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)